Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD-Zustimmungsgesetz)

13.11.2012

§ 1 Zustimmung. (1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD-ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 323) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeisrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts für den 1. Januar 2013 vorzusehen.

§ 2 Inkrafttreten. (1) Diese Kirchengesetz tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD tritt für die Evangelische Landeskirche Anhalts an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung des Inkrafttreten für die Evangelische Landeskirche Anhalts bestimmt.